

Gesetzes-Entwurf zur COVID-19 Pandemie Abmilderung

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vorgelegt. Der Entwurf sieht weitreichende Maßnahmen vor, die tiefgreifende Konsequenzen hätten. Der Entwurf befindet sich noch im Gesetzgebungsprozess. Schon jetzt sollten sich **Unternehmen** vorbereiten:

Insolvenzrecht

- **Aussetzung** der **Insolvenzantragspflicht** für Covid-19-bedingte Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung bis Ende September 2020 sowie des Insolvenzantragsrechts von Gläubigern bis voraussichtlich Ende Juni 2020;
- **Aussetzung** der **Anfechtbarkeit** von Rückzahlungen bei (Sanierungs-) Krediten, einschließlich Gesellschafterdarlehen (bei Rückzahlung binnen drei Jahren) sowie von vereinbarungsgemäßen Erfüllungsleistungen bis Ende September 2020 (z.B. Zahlung auf fällige Rechnung);
- **Aufhebung** der **Nachrangigkeit** von Gesellschafterdarlehen in Insolvenzverfahren, die bis spätestens Ende September 2023 beantragt wurden.

Zivilrecht

- **Leistungsverweigerungsrechte** für **Kleinstunternehmen** (beschäftigt weniger als 10 Personen und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz überschreitet 2 Mio. EUR nicht) in **betriebsnotwendigen Dauerschuldverhältnissen** wegen Covid-19-bedingten Leistungshindernissen;
- Auf 2 Jahre befristete **Kündigungsausschlüsse** bei allen **Pacht- und Mietverträgen** (Wohnraum und Gewerbe) wegen Covid-19-bedingten Zahlungsausfällen im Zeitraum April bis Ende Juni 2020;
- **Stundungen** von Forderungen aus **Verbraucherdarlehensverträgen** im Zeitraum April bis Ende Juni 2020 wegen COVID-19-bedingten Unzumutbarkeiten, es sei denn, dies ist dem Darlehensgeber unzumutbar. Befristeter **Kündigungsausschluss**. Die Regelungen sollen durch Rechtsverordnung auf **Kleinstunternehmen** erstreckt werden können.

Gesellschaftsrecht

- erleichterte Durchführung von **Online-Versammlungen** ohne physische Präsenz im Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht;
- weitere Regelungen zur Sicherstellung der **Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit** deutscher Unternehmen.

Die überwiegende Zahl der Maßnahmen ist befristet bis **Ende Juni 2020**, kann jedoch verlängert werden. Der Gesetzentwurf sieht außerdem vor, dass die zivilrechtlichen Änderungen nur für Vertragsverhältnisse gelten, die vor dem **08.03.2020** abgeschlossen wurden (Darlehensverträge: 15.03.2020).

Jedes Unternehmen geht daher bei Vertragsabschlüssen schon jetzt das Risiko ein, dass es sich bei der zukünftigen Leistungserbringung nicht auf die Folgen der Covid-19-Pandemie wird berufen können. Bei dem Abschluss von Verträgen ist genau darauf zu achten, dass alle denkbaren Folgen der Covid-19-Pandemie vertraglich geregelt werden. Dies gilt nicht nur für Verträge, die vom Gesetzentwurf erfasst sind, sondern für grundsätzlich alle Verträge.

Im Detail sieht der Gesetzentwurf die folgenden Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie vor:

1. Insolvenzrecht

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags

- wird bis zum 30.09.2020 ausgesetzt, es sei denn, die Insolvenzreife beruht nicht auf den Folgen von Covid-19 oder es bestehen keine Aussichten (mehr), dass eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit wieder beseitigt werden kann.
- War der Schuldner bis zum 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass eine Insolvenzreife auf den Folgen von Covid-19 beruht.
- Bestehen aber keine Aussichten mehr, dass die Zahlungsunfähigkeit überwunden werden kann, muss Insolvenz beantragt werden!

Weiterhin sollen **Insolvenzgläubiger** für einen Zeitraum von drei Monaten nicht zur Stellung von **Insolvenzanträgen** berechtigt sein, wenn Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nicht schon am 01.03.2020 vorlagen. **Eigenanträge** sind weiterhin möglich und – im Falle der nicht überwindbaren Zahlungsunfähigkeit – gegebenenfalls auch zwingend geboten.

Außerdem werden folgende Maßnahmen erwogen:

- **Zahlungen**, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, sind während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gestattet.
- **Kredite** und **Gesellschafterdarlehen**, die im Aussetzungszeitraum gewährt wurden, dürfen bis spätestens 30. September 2023 getilgt werden, ohne dass der Darlehensgeber eine Anfechtung der Rückzahlung fürchten müsste. Entsprechendes gilt für die Bestellung von Kreditsicherheiten im Aussetzungszeitraum, wenn die Sicherheit innerhalb von drei Jahren zurückgewährt wird.
- **Gesellschafterdarlehen** rangieren in der Insolvenz **nicht nachrangig** hinter allen übrigen Insolvenzforderungen, sofern bis spätestens drei Jahre nach Ende des Aussetzungszeitraumes Insolvenz beantragt wird.
- Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum sind kein sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung;
- Rechtshandlungen, die dem Geschäftspartner während des Aussetzungszeitraumes eine vereinbarte Sicherung oder Befriedigung gewährt haben, z.B. Zahlungen fälliger Rechnungen, können später in einem Insolvenzverfahren **nicht angefochten** werden, es sei

denn, dem Empfänger war bekannt, dass sich eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Leistenden nicht mehr beseitigen ließ. Entsprechendes gilt für die **Verkürzung** von **Zahlungszielen** und die Gewährung von **Zahlungserleichterungen**.

Die vorübergehenden Einschränkungen bei der Insolvenzanfechtung gelten **für sämtliche Unternehmen**, also auch solche, bei denen eine Insolvenzantragspflicht nicht besteht (z.B. Personenhandelsgesellschaften).

Trotz dieser Erleichterungen ist aber weiter Vorsicht in Krisensituationen geboten. Der Abschluss von Verträgen trotz **ernsthafter Zweifel** an der eigenen künftigen Leistungsfähigkeit kann nämlich weiterhin als **Eingehungs- oder Kreditbetrug** strafbar sein und eine persönliche zivilrechtliche Haftung der Handelnden bedeuten.

2. Zivilrecht

Bei **betriebsnotwendigen Dauerschuldverhältnissen**, die vor dem 08.03.2020 abgeschlossen wurden, besteht für **Kleinstunternehmen** (beschäftigt weniger als 10 Personen und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz überschreitet 2 Mio. EUR nicht) bis zum 30.06.2020:

- ein **Leistungsverweigerungsrecht**, wenn Leistungen wegen der Covid-19-Pandemie nicht erbracht werden können oder hierdurch wirtschaftliche Grundlagen gefährdet wären,
- es sei denn, dies wäre für den Vertragspartner unzumutbar, weil dies etwa seine wirtschaftliche Grundlage gefährdet, dann kann das Kleinstunternehmen **kündigen**.
- Das Leistungsverweigerungsrecht **gilt** u.a. **nicht** für Arbeits-, Miet-, Pacht oder Darlehensverträge.

Bei **allen Pacht- und Mietverträgen** (Wohnraummiete und Gewerberaummiete) sollen Sonderregelungen gelten:

- **Miete** und auch **Nebenkosten** sind weiter zu zahlen, daher **kein** Leistungsverweigerungsrecht;
- **Kündigungsausschluss** bis Ende Juni 2022 wegen Mietrückständen aus dem Zeitraum April 2020 bis einschließlich Juni 2020, wenn die Mietrückstände auf die Covid-19 Pandemie zurückzuführen sind.

Bei **Verbraucherdarlehensverträgen** sollen Sonderregelungen gelten (die per **Verordnung** auch auf Darlehensverträge mit **Kleinstunternehmen erweitert** werden **können**):

- 3 Monate **Stundung** von unzumutbaren Zahlungen wegen Covid-19-bedingten Einnahmeausfällen zwischen April 2020 und Juni 2020 - soweit dem Darlehensgeber zumutbar. Verlängerung der Vertragslaufzeit um 3 Monate bei ausbleibender Einigung.
- Ein **Kündigungsausschluss** wegen Zahlungsverzugs oder wesentlicher Verschlechterungen der Vermögensverhältnisse ist bis zum Ende der Stundung ausgeschlossen – soweit dem Darlehensgeber zumutbar.

3. Gesellschaftsrecht

Für **AG, KGaA und SE** wird vorübergehend für das Jahr 2020 die Möglichkeit geschaffen,

- auch ohne Satzungsermächtigung eine **Online-Teilnahme** an der **Hauptversammlung** zu ermöglichen;
- eine **präsenzlose (Online)-Hauptversammlung** mit **eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeiten der Aktionäre** abzuhalten. Dabei kann der Vorstand nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen entscheiden, welche Fragen er wie beantwortet und vorgeben, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung elektronisch einzureichen sind;
- die **Einberufungsfrist** für Hauptversammlungen auf **21 Tage** zu verkürzen;
- **Abschlagszahlungen** auf den **Bilanzgewinn** vor Durchführung der Hauptversammlung vorzunehmen;
- die **Hauptversammlung** innerhalb des **Geschäftsjahres** durchzuführen (statt innerhalb der ersten 8 Monate). Dies gilt allerdings **nicht für die SE**, weil die insoweit geltende 6-Monats-Frist europäisches Recht ist, das der deutsche Gesetzgeber nicht ändern kann.

Für **GmbH** wird die Beschlussfassung der Gesellschafter im Jahr 2020 dadurch erleichtert, dass Beschlüsse auch dann in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen (d.h. ohne Präsenzversammlung) gefasst werden können, wenn nicht sämtliche Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind und keine entsprechende Regelung in der Satzung vorhanden ist.

Für **Genossenschaften, Vereine und Stiftungen** werden im Jahr 2020 ebenfalls

- vorübergehend Erleichterungen für die Durchführung von **Versammlungen ohne physische Präsenz** geschaffen,
- die **Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen**, auch ohne entsprechende Satzungsregelungen, ermöglicht,
- Regelungen für den vorübergehenden **Fortbestand von Organbestellungen** (z.B. den Vorstand) für den Fall geschaffen, dass Amtszeiten auslaufen, ohne dass zuvor neue Organmitglieder bestellt werden können;
- kann die Feststellung des Jahresabschlusses bei Genossenschaften auch durch den Aufsichtsrat erfolgen.

Für **WEG** soll im Jahr 2020

- der zuletzt bestellte Verwalter bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines neuen Verwalters im Amt bleiben,
- der zuletzt beschlossene **Wirtschaftsplan** bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fortgelten.

Im **Umwandlungsrecht** wird die 8-Monats-Frist gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG auf zwölf Monate verlängert, um zu verhindern, dass aufgrund fehlender Versammlungsmöglichkeiten Umwandlungsmaßnahmen an einem Fristablauf scheitern. Für **Verschmelzungen** können daher bis zum 31.12.2020 Bilanzen zum 31.12.2019 als Schlussbilanz verwendet werden.

Wir halten Sie über den weiteren Gesetzgebungsprozess unterrichtet und stehen bei Rückfragen natürlich gerne zur Verfügung.

Ihr Loschelder-Team